

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFEDirektion

CH-3003 Bern, BFE

Adressat/in:

Die politischen Parteien
Die Dachverbände der Gemeinden, Städte und
Berggebiete
Die Dachverbände der Wirtschaft
Die interessierten Kreise

Bern, 7. Mai 2015

Eröffnung der Anhörung zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der geplanten Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) sollen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden:

- Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV): Der Bundesrat f\u00f6rdert seit 2009 die Produktion von erneuerbaren Energien mit der KEV. In dieser Zeit konnten zahlreiche Projekte gef\u00f6rdert und Erfahrungen gesammelt werden. Aufgrund der Marktentwicklungen ist eine weitere Anpassung der Verg\u00fctungss\u00e4tze f\u00fcr Photovoltaik-Anlagen bei der KEV vorgesehen.
- Publikation der KEV- und Einmalvergütungsdaten (EIV): Die EnV hat bisher nur implizit die Publikation der KEV- bzw. EIV-Daten inklusive der Namen der Produzenten beinhaltet. In der EnV sollen neu jene Daten explizit aufgezählt werden, die (im Internet) publiziert werden sollen ("Liste aller KEV- bzw. EIV-Bezüger"). Damit soll die Transparenz über die Verwendung des bei den Endverbrauchern erhobenen Netzzuschlags gewährleistet werden. Die Angaben über Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30kW erfolgen wie bisher anonymisiert.
- Auskünfte über KEV und EIV-Projekte an Kantone und Gemeinden: Kantone sollen künftig in Form einer Sammelauskunft über sämtliche KEV- und EIV-Anlagen auf ihrem Hoheitsgebiet informiert werden können, Gemeinden über jene Anlagen, die bereits in Betrieb sind. Solche Sammelauskünfte dienen insbesondere der regionalen Planung von Energieerzeugungsanlagen oder der Verhinderung von Doppelvergütungen, wenn die Kantone oder Gemeinden ein eigenes Förderprogramm für Elektrizität aus erneuerbaren Energien haben.



 Anlagendefinition Kleinwasserkraftwerke und Wasserbaubonus: Die bisherige Definition sieht nur eine Anlage pro Einspeisepunkt vor. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass an einem Einspeisepunkt zwei voneinander komplett unabhängige Anlagen angeschlossen sind. Mit der neuen Definition können diese Anlagen separat erfasst werden. Ausserdem soll neu für Nebennutzungsanlagen kein Wasserbaubonus mehr entrichtet werden. Dies, weil Nebennutzungsanlagen Wasserfassungen von bestehenden oder neuen Wassernutzungen nutzen, die nicht primär der Energieproduktion dienen.

Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat das Bundesamt für Energie (BFE) beauftragt, bei den Kantonen, den Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen eine Anhörung zu diesem Entwurf durchzuführen. Die detaillierten Unterlagen dazu finden Sie im Internet (http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html).

Die Anhörung dauert bis **Mittwoch**, **8. Juli 2015**. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis zu diesem Datum an das Bundesamt für Energie, Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Dienst Führungsunterstützung, 3003 Bern oder elektronisch an Env.AEE@bfe.admin.ch. Bei Fragen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

- Anpassung KEV-Vergütungssätze: Marc Muller, marc.muller@bfe.admin.ch, Tel. 058 462 47 56.
- Übrige Anpassungen: Regula Petersen, regula petersen@bfe.admin.ch, Tel. 058 462 56 54.

Freundliche Grüsse Bundesamt für Energie

Walter Steinmann Direktor

Beilagen:

- Liste der Anhörungsadressaten (d, f, i)